



EZM EDELSTAHLZIEHEREI MARK

Einkaufsbedingungen

Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Basis nachfolgender Einkaufsbedingungen, die auch auf alle künftigen Geschäfte Anwendung finden, ohne dass hierauf noch einmal gesondert verwiesen werden muss. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Bedingungen wird hiermit widersprochen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Ausführung der Bestellung gelten unsere Einkaufsbedingungen als angenommen, selbst wenn der Lieferant auf seine Bedingungen verweist. Geschäftsbedingungen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung; Regelungen über einfachen Eigentumsvorbehalt werden von uns anerkannt. Aus der Annahme der bestellten Waren oder Leistungen kann die Wirksamkeit anders lautender Bedingungen nicht abgeleitet werden. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, gelten für die Rechtsbeziehungen zum Lieferanten ausschließlich der gesetzlichen Bestimmungen.

I. Vertragsabschluss

Nur Bestellungen in Textform sind verbindlich. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der nachträglichen Bestätigung durch uns in Schrift- oder Textform. Auftragsbestätigungen, die inhaltlich von den Bestellungen abweichen, sind nicht verbindlich, es sei denn, wir bestätigen sie. Diese Bestätigung ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages gelten nur, wenn sie in Textform zwischen den Parteien vereinbart worden sind. Nachträgliche Änderungswünsche wird der Lieferant berücksichtigen. Etwaige hierdurch notwendige Termin- oder Preisanpassungen sind uns vorab unverzüglich mitzuteilen.

II. Preise

Die in unserer Bestellung genannten Preise sind Festpreise, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Bei der Berechnung der Ware ist die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen.

III. Zahlung

Unsere Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Rechnungsprüfung, auch wenn im Einzelfall hierauf nicht hingewiesen wurde. Für etwaige Überzahlungen vereinbaren die Parteien hiermit ein vertragliches Rückforderungsrecht gegenüber geleisteten Zahlungen, die der Lieferant zurückzugewähren hat. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder

Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach unserer Wahl innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt, wenn die geschuldete Lieferung/Leistung durch uns abgenommen wurde und eine ordnungsgemäße Lieferantenrechnung bei uns eingegangen ist. Lieferungen vor den vereinbarten Fälligkeitsterminen führen nicht zu einer Vorverlegung der Zahlungsfristen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich. Eine Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

IV. Lieferfristen

Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Für den Fall, dass Verzögerungen zu erwarten sind, hat uns der Lieferant unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermeintlichen Dauer hierüber in Kenntnis zu setzen. Eine Verschiebung des Liefertermins ist mit dieser Information nicht verbunden. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen weitergehenden Schadensersatzanspruch aus Verzug angerechnet; die Vertragsstrafe stellt dabei den Mindestschaden dar. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann auch nach erfolgter Annahme der Waren bis zu deren Bezahlung erfolgen. Lieferungen, die ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommen werden, können zurückgewiesen werden. Die trotz Vorzeitigkeit erfolgte Annahme lässt etwaige an den ursprünglichen Liefertermin gebundene Zahlungsfristen unberührt.

V. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestellung zur Kenntnis gelangten technischen und betriebswirtschaftlichen Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nur bei ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Für den Fall, dass eine zulässige Untervergabe von Leistungen an Dritte erfolgt, ist der Lieferant verpflichtet, auch diese zur entsprechenden Geheimhaltung anzuhalten. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung des Lieferanten gegen das Verbot, Geschäftsgeheimnisse, insbesondere bereitgestellte Muster, Zeichnungen und Modelle unbefugt an Dritte weiterzugeben oder anderweitig zu verwerten, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000 € verwirkt, die auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet wird; die Vertragsstrafe stellt dabei den Mindestschaden dar. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist für vorsätzliche Pflichtverstöße ausgeschlossen. Bei Dauerverstößen gilt jede angefangene Woche der Zuwiderhandlung als ein gesonderter Verstoß.

VI. Vertragsausführung, Abtretungsverbot

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Lieferant die Ausführung des Vertrages weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Auch wenn unsere Zustimmung

erteilt wurde, bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung in vollem Umfang verantwortlich. Gegen uns gerichtete Ansprüche können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragen werden. Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgen, gilt unsere Genehmigung mit der Maßgabe als erteilt, dass wir uns gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehalten, die uns ohne die Abtretung gegen den Lieferanten zustehen würden.

VII. Versand und Gefahrübergang

Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren an die von uns vorgegebene Empfangsstelle auf eigene Gefahr und Kosten anzuliefern. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Wetter zu erfolgen. Bei Beförderungen mit Kraftfahrzeugen im Sammelladungsverkehr oder im Güterverkehr hat die Anlieferung ohne Mehrkosten für uns zu erfolgen. Die Zahlung von Rollgeldern lehnen wir ab. Wir haben eine international gültige Transportversicherung abgeschlossen. Lieferungen haben deshalb unversichert zu erfolgen. Wir sind Verbotskunde im Sinne des SLVS. Prämien für Transportversicherungen dürfen nicht berechnet werden. Etwaige fakturierte Beträge gehen zu Lasten des Lieferanten.

VIII. Versandanzeigen

Versandanzeigen sind uns am Tage des Versandes in ausreichender Stückzahl einzureichen. Anderenfalls müssen Sie mit verspäteter Regulierung rechnen. Der Lieferung ist ein Lieferschein sowie bei verpackten Gütern ein Packzettel unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein / Packzettel oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

IX. Verpackung

Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine gesonderte Vergütung hierfür ausdrücklich vereinbart wurde. Sofern Verpackung berechnet wird, können wir bei Rückgabe mindestens 2/3 des berechneten Betrages zurückverlangen. Die Rückgabe erfolgt frachtfrei an den Absendebahnhof. Pfandgelder für leihweise Verpackung dürfen nicht als Bestandteil der Warenrechnung erscheinen, sondern sind uns getrennt zu belasten.

X. Technische Abnahme

Es steht uns frei, die bestellten Gegenstände durch unseren Beauftragten im Werk des Lieferanten abnehmen zu lassen. Die Abnahme entbindet jedoch den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung. Bei Lieferung von Materialien mit Prüfzeugnissen müssen die Atteste bei Eintreffen der Sendung in unserem Werk in unserem Besitz sein. Die sachlichen Abnahmekosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

XI. Gewährleistung

Der Lieferant steht insbesondere dafür ein, dass seine Lieferung und Leistung den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, den vereinbarten technischen, chemischen und physikalischen Daten sowie, den sonstigen

vereinbarten oder den sich aus sonstigen Angaben des Lieferanten oder den sich aus Angaben eines vom Lieferanten verschiedenen Herstellers ergebenden Eigenschaften entspricht. Allgemein anerkannte Normen, insbesondere DIN, ISO, VDI, VDE etc. sind einzuhalten, sofern sich nicht aus dem Stand der Technik, dem mitgeteilten Einsatzort oder Verwendungszweck oder aber aus unseren sonstigen Vorgaben höhere Anforderungen ergeben. Eine weitergehende gesetzliche Gewährleistung des Lieferanten bleibt unberührt. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

Soweit eine mangelhafte Lieferung des Lieferanten auf einer mangelhaften Leistung des Subunternehmers oder Zulieferers des Lieferanten beruht, tritt der Lieferant entsprechende Gewährleistungsansprüche sowie deliktische Schadensersatzansprüche wegen dieses Mangels hiermit an uns ab. Die Abtretung erfolgt zur Besicherung unserer Gewährleistungsansprüche. Eine Erfüllung unserer gegen den Lieferanten gerichteten Gewährleistungsansprüche ist mit dieser sicherheitshalber erfolgenden Abtretung nicht verbunden. Bei dem Erhalt und der Durchsetzung dieser Ansprüche hat uns der Lieferant nach besten Kräften zu unterstützen, uns zur Anspruchsdurchsetzung erforderliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und uns von den erforderlichen Kosten der Anspruchsdurchsetzung freizustellen. Der Lieferant bleibt bis zur Aufdeckung der Abtretung durch uns berechtigt und verpflichtet, Ansprüche gegen die betroffenen Vorlieferanten und Subunternehmer im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Nach der Befriedigung unserer Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten werden wir dessen Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten oder Subunternehmern wieder zurückabtreten. Sollte sich vorher eine Übersicherung unserer Gewährleistungsansprüche um mehr als 20 % ergeben, verpflichten wir uns auf Anforderung den 120 % unserer Forderung übersteigenden Teil der Gewährleistungsansprüche des Lieferanten an diesen zurückabzutreten.

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche verjähren in drei Jahren ab Gefahrübergang. Soweit der Lieferant im Rahmen der Mängelhaftung neue Sachen liefert oder einzelne Teile an einer Sache nachliefert, beginnt die Verjährungsfrist der neuen Sache oder der gesamten nachgebesserten Sache, soweit sich derselbe Mangel an der nachgebesserten Sache fortsetzt, ab Übergabe dieser neuen Sache oder des einzelnen Teils von Neuem zu laufen; bei Werkverträgen mit der Abnahme des nachgebesserten bzw. neu gelieferten Werkes. Der Neubeginn der Verjährung tritt nicht ein, soweit es sich um einen unwesentlichen Mangel gehandelt hat oder der Lieferant vor der Nachlieferung ausdrücklich angezeigt hat, dass er zu der Nachlieferung nicht verpflichtet sei und den Ersatz nur aus Gründen der Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits geliefert habe.

Für Waren, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, sind Montage- und Betriebsanweisungen bei der Anlieferung ohne Aufforderung gesondert an uns einzusenden.

Vor dem Eingang dieser Unterlagen bei uns gilt die Ware weder als abgenommen noch als abgeliefert. Im Falle der Unterlassung haftet der Lieferant auch für solche Mängel, die durch unsachgemäße Bedienung hervorgerufen werden.

XII. Produzentenhaftung

Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

XIII. Haftung für Mängel bei Bearbeitung eingesandter Teile

Der Lieferant haftet bei der Bearbeitung von uns eingesandten Materials für ordnungsgemäße Ausführung nach Zeichnung und Vorgabe. Der Lieferant hat das von uns eingesandte Material auf Mängel zu überprüfen und uns diese ggfs. unverzüglich zu melden. Werden eingesandte Teile durch unerkennbare Mängel bei der Bearbeitung unbrauchbar, so sind uns die aufgewendeten Bearbeitungskosten auf Verlangen nachzuweisen. Werden die Werkstücke durch Umstände unbrauchbar, die der Lieferant zu vertreten hat, so hat er den dadurch eingetretenen Schaden voll zu ersetzen. Für den Fall, dass bei der Bearbeitung von uns eingesandter Teile beim Lieferanten Schäden entstehen, für die wir vertraglich oder gesetzlich haften, wird die nachfolgende Regelung getroffen: Unsere Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf einen Betrag von 1.000.000,00 €, sofern wir eine für den Schadensfall dem Grunde nach eintrittspflichtige Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von mindestens 1.000.000,00 € nachweisen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn unsere Haftung auf Vorsatz oder Arglist oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie für gegen uns gerichtete Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit eines Menschen beruhen. Insoweit haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt.

XIV. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist unser Geschäftssitz (Wetter). Wir sind jedoch berechtigt, auch das für den Sitz oder die zuständige Niederlassung des Lieferanten zuständige Gericht zu wählen. Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Es finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des Handelsgesetzbuches Anwendung. Erfüllungsort für die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen ist der von uns angegebene Lieferort. Im Übrigen ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz (Wetter).

XV. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall soll eine Bestimmung gelten, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.